



Kfz-Versicherung

- **Kundeninformation**
- **Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette (AKB)**

Stand 01.03.2021

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

diese Vereinbarungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis.
Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag,
dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg. Register-Gericht Coburg. Handelsregister-Nr. 100. Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG. Register-Gericht Coburg. Handelsregister-Nr. 465. Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Bahnhofplatz, 96444 Coburg. Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg. Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. Bei der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung der HUK-COBURG. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (AKB).

Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Wir leisten Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bei begründeten Ansprüchen Dritter. Unberechtigte Forderungen wehren wir ab.

Teilkasko. Die Teilkasko ersetzt im vereinbarten Umfang Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des versicherten Fahrzeugs entstehen, zum Beispiel bei Entwendung, Naturgewalten, Bruch der Verglasung, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben, kann sich der Beitrag ändern.

Im Endbeitrag ist die Versicherungssteuer enthalten. Sie als Versicherungsnehmer tragen die Versicherungssteuer.

Der Versicherungsbeitrag ist umsatzsteuerfrei.

Der Beitrag ist gegen Überlassung des Versicherungskennzeichens zur Zahlung fällig.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Vertragsprache

Die Vertragsprache ist deutsch.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofplatz
96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofplatz
96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie sind mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder eine Verhandlung mit uns hat nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Telefon: 0800 3696000*; Fax: 0800 3699000* (*kostenlos aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Einleitung	5	C Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	10
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	5	D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	10
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	5	D.1 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten	10
A.1.1 Was ist versichert?	5	D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	10
A.1.2 Wer ist versichert?	5	D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs	10
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5	E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	11
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten	11
A.1.5 Was ist nicht versichert?	6	E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	11
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6	E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko	11
A.2.1 Was ist versichert?	6	E.4 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	11
A.2.2 Versicherte Schadenereignisse	7	E.5 – nicht belegt –	
A.2.3 Wer ist versichert?	7	E.6 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall	11
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7	F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	12
A.2.5 Was leisten wir im Schadenfall?	7	G Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	12
A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	8	G.1 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?	12
A.2.7 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst genutzt haben?	9	G.2 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?	13
A.2.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	9	G.3 Beitragsabrechnung nach Kündigung	13
A.3 – nicht belegt –	9	G.4 Veräußerung des Fahrzeugs	13
A.4 Kfz-Umweltschadenversicherung	9	G.5 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette	13
A.4.1 Was ist versichert?	9	G.6 Wagniswegfall	13
A.4.2. Wer ist versichert ?	9	H Nicht versicherbare Fahrzeuge	13
A.4.3 Versichertes Fahrzeug	9	I Versicherbare Personen	13
A.4.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung	9	J Gültigkeit der Informationen	13
A.4.5 Wo besteht Versicherungsschutz?	9		
A.4.6 Was ist nicht versichert?	9		
B Beginn und Dauer des Vertrags	10		
B.1 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?	10		
B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	10		
B.3 Laufzeit und Ende des Vertrags	10		

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette (AKB)

Einleitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.4)

Diese Versicherungsverträge sind rechtlich selbstständig.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sprechen wir in Ihren Versicherungsbedingungen vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Kraftfahrzeug gemeint.

Auf Ihren Vertrag zur Kfz-Versicherung wenden wir deutsches Recht an. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Gebrauch des Fahrzeugs umfasst z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Schadenersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz. Zum Leistungsumfang der Kfz-Umweltschadenversicherung siehe: „Kfz-Umweltschadenversicherung“.

Für die Kfz-Umweltschadenversicherung gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung der nachfolgenden Kapitel, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- berechnigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer ist eintrittspflichtig,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer und Berufs-Beifahrer eines mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenergebnis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenergebnis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Umfang des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Reiseland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang. Sie haben jedoch mindestens den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen zulässigerweise und ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr **Fahrzeug, Bestandteile des Fahrzeugs** sind mitversichert, wenn sie

- nach dem Gesetz zulässig sind und
- im Fahrzeug fest eingebaut sind oder
- am Fahrzeug fest angebaud sind.

Mitversichertes Zubehör

• Folgendes Zubehör ist mitversichert, wenn es durch ein Ereignis beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt, das gleichzeitig einen in der Kasko versicherten Schaden am Fahrzeug verursacht hat:

- Kindersitze
- Schutzhelme
- Zubehör
 - dessen Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder
 - dem Betrieb des Fahrzeugs oder der Pannenhilfe dient.

Beispiel: Ladekabel für Elektrofahrzeug

Nicht versicherte Sachen

Alle anderen Sachen sind nicht versichert.

A.2.2 Versicherte Schadenereignisse

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Schadenereignisse:

Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schmor- und Sengschäden sind mitversichert.

Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung, unbefugter Gebrauch

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug gestohlen, geraubt oder unterschlagen wird, oder wenn die Herausgabe des Fahrzeugs erpresst wird.

Die Beschädigung des Fahrzeugs ist versichert, wenn es deshalb beschädigt wurde, um das Fahrzeug, ein Fahrzeugteil oder Fahrzeuginhalt zu entwenden. Dies gilt auch, wenn die Entwendung nur versucht wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Naturgewalten. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdstönkung, Erdbeben, Lawinen oder Vulkanausbruch.

Eingeschlossen sind:

- Schäden, die dadurch verursacht werden, weil diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug werfen.
- Überspannungsschäden durch Blitzschlag. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektrofahrzeug, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt beispielsweise nicht bei einem Schaden vor, der auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen ist.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdstönkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee oder Eismassen.

Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss (z. B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis zu 3.000 € je Schadenfall mitversichert.

Bruch der Verglasung

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Trenn- und Seitenscheiben), Glasdächer, Spiegel und die Abdeckung von Leuchten. Nicht als Verglasung gelten beispielsweise Glas- und Kunststoffteile von Fahrzeugassistenzsystemen und Displays.

Kurzschluss

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind bis zu 3.000 € je Schadenfall versichert.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie sind versichert in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was leisten wir im Schadenfall?

A.2.5.1 Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wann zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, den Restwert des Fahrzeugs ziehen wir ab.

Sie lassen Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren? Dann gilt „Leistung bei Beschädigung“.

Dies gilt sinngemäß auch für mitversicherte Teile.

Definition von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolge-

modells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Neupreis ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 Leistung bei Beschädigung

Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Bei Beschädigung eines mitversicherten Teils gilt dies sinngemäß.

Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.5.3 Was zahlen wir sonst noch?

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Kosten für Abholen des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das Fahrzeug nach einer Entwendung in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir die erforderlichen Kosten für dessen Abholung. Wir bezahlen jedoch maximal eine Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Kosten für den Austausch von Schlössern oder für die Neucodierung

Wir bezahlen den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder durch Raub entwendet wurden.

Bei einem schlüssellosen Zugangs- und Startsystem bezahlen wir die Kosten der Neucodierung des Zugangs- und Startsystems, wenn sich unberechtigte Dritte die Zugangsdaten beschafft haben. Wir leisten auch, wenn die Herausgabe des Fahrzeugs erpresst wurde.

Treibstoff und Betriebsmittel

Wir leisten Ersatz für den Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit) in Folge eines Schadeneignisses.

A.2.5.4 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung

tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wurde Ihr Fahrzeug entwendet und anschließend wieder aufgefunden, müssen Sie es unter folgenden Voraussetzungen wieder zurücknehmen:

- Das Fahrzeug wurde innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden.
- Sie können das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.

Dies gilt sinngemäß, falls ein mitversichertes Teil wieder aufgefunden wird.

Müssen Sie das Fahrzeug oder das mitversicherte Teil nicht wieder zurücknehmen, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.6 Kein Ersatz, Rest- und Alteile

Wir leisten nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgekosten wie Wertminderung, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Kosten eines Mietfahrzeugs, Kosten für Wartung und Inspektion oder Kosten eines Leih-Akkus.

Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Leistung angerechnet.

A.2.5.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt, ist der Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses maßgeblich. Es gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Leistung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.7 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst genutzt haben?

Rückforderung bei Fahrlässigkeit

Nutzt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis? Dann fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens – unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel und bei Entwendung des Fahrzeugs – berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Leistung selbst bei grober Fahrlässigkeit nicht zurück.

Das gilt sinngemäß, wenn ein mitversichertes Teil genutzt wird und es dabei zu einem Schadenereignis kommt.

Rückforderung bei Vorsatz

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Mieter, Entleiher oder in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls einzuwenden.

Der Verzicht gilt **jedoch** in folgenden Fällen **nicht**:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile.

In diesen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken. Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch mitversichert.

Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.3 – nicht belegt –

A.4 Kfz-Umweltschadenversicherung

A.4.1 Was ist versichert?

Wir stellen Sie von Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz für Umweltschäden entstehen. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzlich und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht werden.

Dies gilt auch für Schäden auf Ihrem Grundstück.

Sind die Ansprüche begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Ein Direktanspruch eines Dritten gegen uns besteht jedoch nicht.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Wir sind bevollmächtigt, geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Insbesondere dürfen wir Rechtsmittel ergreifen (z. B. Widerspruch einlegen, Aussetzungsantrag stellen, Klage erheben). Wir führen ein Verwaltungsverfahren oder einen Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen.

A.4.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherte Fahrzeug, einschließlich eines zulässigerweise mitgeführten Anhängers.

A.4.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung

Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. € je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.4.5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Ansprüche, die auch privatrechtlich geltend gemacht werden können

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Ansprüche auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmung des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder

an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken

B Beginn und Dauer des Vertrags

B.1 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Stellen Sie bei uns einen Antrag online, führen wir Sie Schritt für Schritt durch den Antragsprozess. Hier einige zusätzliche Hinweise: Prüfen Sie Ihre Eingaben sorgfältig. Ändern Sie Ihre Eingaben, falls erforderlich. Allen Vertragsgrundlagen, Informationen und Erklärungen müssen Sie zustimmen, bevor Sie den Antrag an uns senden. Haben Sie den Antrag an uns gesandt, können Sie Ihre Eingaben nicht mehr ändern. Ihren Antrag können Sie abspeichern oder ausdrucken. Wir bestätigen Ihnen den Zugang Ihres Antrags. Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten und den Vertragstext speichern wir. Wir prüfen Ihren Antrag. Dann informieren wir Sie so schnell wie möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen oder ablehnen. Nehmen wir Ihren Antrag an, erhalten Sie den Versicherungsschein. Der Versicherungsschein enthält Ihre Vertragsdaten und den Vertragstext.

B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Außerdem müssen Sie das Versicherungskennzeichen bzw. die Versicherungsplakette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht haben.

B.3 Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Soweit keine kürzere Laufzeit vereinbart ist, läuft der Vertrag vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres (Verkehrsjahr). Der Vertrag endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen (z. B. im Schadenfall).

C Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Sie müssen den Beitrag gegen Aushändigung des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens bzw. der Versicherungsplakette bezahlen. Sie als Versicherungsnehmer tragen die Versicherungssteuer.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach D.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten

Allgemeine Anzeigepflicht

Sie müssen uns einen Schadenfall innerhalb einer Woche anzeigen. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Wird das Fahrzeug entwendet, müssen Sie uns jedoch den Schadenfall in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen.

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadeneignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits bei uns gemeldet haben.

Allgemeine Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z. B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen. Sie müssen die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor Sie den Unfallort verlassen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadeneignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.

Schaden abwenden oder mindern

Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalls den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

Weisungen einholen und Weisungen beachten

Sie müssen Weisungen bei uns einholen, soweit dies erforderlich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht
- im Rahmen Ihrer Pflicht, den Schaden zu verhindern oder abzuwenden
- bevor Sie eine Leistung in Anspruch nehmen.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Sie müssen uns innerhalb einer Woche informieren, wenn gegen Sie Ansprüche geltend gemacht werden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch Klage oder Mahnbescheid).

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

Haben Sie eine Klage, einen Mahnbescheid, einen Bescheid einer Behörde erhalten oder wird im Rahmen eines gegen Sie gerichteten Strafverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht? Dann müssen Sie fristgerecht Rechtsmittel einlegen, wenn Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko

Weisungen einholen und Weisungen beachten

Sie müssen unsere Weisungen einholen, bevor Sie das Fahrzeug verwerten oder reparieren lassen, soweit Ihnen das möglich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt auch bei mitversicherten Teilen.

Beispiele:

- Auskünfte zu den Kosten der Reparatur einholen,
- Schadensumfang z. B. durch Fotos dokumentieren,

soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei erstatten

Sie müssen das Schadeneignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen, wenn ein Entwendungs-, Brand- oder ein Kollisionsschaden mit Tieren 1.000 € übersteigt.

E.4 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Unverzügliche Schadenanzeige

Einen Schadenfall, der zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen kann, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Ansprüche gegen Sie erhoben wurden.

Besondere Aufklärungspflichten

Sie müssen uns insbesondere unverzüglich und umfassend aufklären über:

- die Informationen an die zuständige Behörde, zu der Sie nach dem Umweltschadengesetz verpflichtet sind,
- das Tätigwerden der Behörde, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren,
- Ansprüche, die Dritte Ihnen gegenüber geltend machen, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren.

E.5 – nicht belegt –

E.6 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Pflichten im Schadenfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen

Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wenn Sie eine im Schadenfall bestehende Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht verletzt, gilt:

- Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben.
- Allerdings können Sie von uns in Ausnahmefällen keinen Hinweis erwarten, etwa wenn wir keine Möglichkeit haben, Sie rechtzeitig zu informieren. Beispiel für eine solche spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und müssen die erforderliche Wartezeit einhalten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines erheblichen Sach- oder Personenschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Pflicht, uns anzuzeigen, dass ein Anspruch gegen Sie geltend gemacht wurde? Und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht? Dann sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechnigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte mitversicherter Personen

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Bestehenmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände

- in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt in diesen Fällen bestehen.

G Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung nach einem Schadeneignis

Sie können den Vertrag nach einem Schadeneignis kündigen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

In der Kasko ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Verkehrsjahres, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns rechtzeitig zugeht. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?

Wir als Versicherer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung nach einem Schadeneignis

Wir können den Vertrag nach einem Schadeneignis kündigen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

In der Kasko ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam

G.3 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.4 Veräußerung des Fahrzeugs

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Verkehrsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungstragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber oder wir den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

Zwangsversteigerung

Die Regelungen gelten sinngemäß, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.5 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette

Wird der Vertrag vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, müssen Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen unverzüglich zurückgeben. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerten und uns dies auf Verlangen nachweisen.

G.6 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Nicht versicherbare Fahrzeuge

Nicht versicherbar sind:

- Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge,
- Risiken des gewerblichen Güterverkehrs,
- Risiken der Kfz-Hersteller, des Kfz-Handels und des Kfz-Handwerks,
- Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind.

I Versicherbare Personen

Die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg versichert nur Personen, die dem Bereich des öffentlichen Dienstes im Sinne ihrer Satzung zuzurechnen sind. Bei der HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG ist dieser Personenkreis nicht versicherbar.

J Gültigkeit der Informationen

Alle Informationen sind für das Verkehrsjahr gültig.

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
1. Angehörige des öffentlichen Dienstes¹ – mit Ausnahme der Grundwehrdienstleistenden –, die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der gesamten beruflichen Tätigkeit beansprucht:
 - a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);
 - b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Religionsgemeinschaften;
 - c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
 - d) überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtungen, für die Kraftfahrtversicherung jedoch nur, soweit die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen.
 2. Beschäftigte einer der nachstehend genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der gesamten beruflichen Tätigkeit beansprucht:
 - a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich zu mehr als 50 v. H. in öffentlicher Hand befindet, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
 - b) Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten;
 - c) gemeinnützige Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft;
 - d) kirchliche Einrichtungen.
 3. ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit sie Ruhegehalt oder Rentenbezüge erhalten und nicht mehr als geringfügig beschäftigt sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.
 4. Familienangehörige von Mitgliedern, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.
 5. die in Nr. 1 und 2 genannten Dienstherrn und Arbeitgeber.
 6. Erwerber von Kraftfahrzeugen, deren Vorbesitzer Mitglied des Vereins waren, jedoch längstens bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode des übernommenen Vertrages.
- (2) Ausgeschlossen bleibt die Versicherung von Fahrzeugen,
1. die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,
 2. die im Tarifwerk des Vereins nicht vorgesehen sind.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (4) Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen für den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft nach § 3 auf Verlangen schriftlich nachweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben die Mitglieder unverzüglich anzuzeigen.

¹ Soweit in dieser Satzung Begriffe in ihrer männlichen Form verwendet werden, ist damit zugleich die weibliche Form gemeint.